

Berlin, 29. November 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen sowie weitere Beschlüsse der Vollversammlung des DIHK. Sollten dem DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Der DIHK bewertet es positiv, dass die Bundesregierung die Strompreisbremse zum 1. Januar 2023 starten möchte. Dies hilft vielen Unternehmen und sichert ihnen das kurzfristige Überleben. Dass die Strompreisbremse bis Ende 2023 befristet ist, schränkt die Planungssicherheit unnötig ein.
- Die Anforderungen und Restriktionen zur Inanspruchnahme der Strompreisbremse sind allerdings hoch und fordern viele Ressourcen in den Unternehmen. Die Melde-, Berichts- und Prüfpflichten und die Anforderung zum Arbeitsplatzertüchtigung werden viele Unternehmen, vor allem im Mittelstand, überfordern. Damit wird der Bestand dieser Betriebe gefährdet, wenn sie keine Entlastung beim Strompreis erhalten. Die Nachweispflichten sollten daher verschlankt und die entsprechenden Grenzen deutlich angehoben werden. Problematisch sind vor allem die zahlreichen Meldepflichten, die bereits ab einem Entlastungsbetrag von 100.000 Euro greifen. Wir empfehlen hier höhere Schwellenwerte.
- Transformationspläne als Gegenleistung für die Inanspruchnahme von Energiepreisbeihilfen halten wir für unangemessen. Zusätzliche Auflagen können die Inanspruchnahme der Hilfen verhindern und damit das Überleben der Betriebe gefährden. Die aktuelle Lage an den Energiemärkten führt auch mit der preisbremsenden Wirkung zu erheblichen Anreizen, Energieverbrauch und Treibhausgase zu reduzieren.
- Das Bezugsjahr für krisenbedingte Energiemehrkosten muss für Unternehmen, die sich im monatelangen pandemiebedingten Lockdown im Jahr 2021 befanden, angepasst werden, z. B. durch alternative Bezugszeiträume bzw. durch Aufschläge auf das Kontingent.
- Die Erlösabschöpfung am Strommarkt sieht der DIHK generell kritisch, da sie einen Vertrauensverlust der Marktteilnehmer nach sich zieht und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland beim Ausbau erneuerbarer Energien gefährdet. Insbesondere die rückwirkende

Abschöpfung am Spotmarkt zum 1. September 2022 untergräbt das Vertrauen in die Investitionsbedingungen.

- Ebenso ist die Bagatellgrenze von 1 MW zu gering und sollte auf 10 MW angehoben werden, um Bürokratie zu vermeiden und viele kleine betrieblicher Anlagenbetreiber aus der Haftung zu nehmen. Auch der Terminmarkt als zentrales Absicherungsinstrument für die Wirtschaft wird in Mitleidenschaft gezogen.
- Des Weiteren sollen auch Grünstromverträge im Rahmen von Direktlieferverträgen (PPAs) aus Anlagen ohne EEG-Förderung in die Abschöpfung einbezogen werden. Dadurch wird der marktwirtschaftliche Ausbau und die Finanzierung von erneuerbaren Energien für Bestands- und Neuanlagen in Deutschland massiv begrenzt. Dies stellt ein Problem dar, da solche PPAs für die betrieblichen Klimaneutralitätsziele ein zentraler Baustein sind. Eine Ausnahme für förderfreie Direktlieferverträge ist daher dringend notwendig, um die Klimaschutzziele in der Industrie- und Energiewirtschaft nicht zu gefährden.
- Die Streichung der vermiedenen Netzentgelte für Bestandsanlagen ist ein massiver Eingriff in den Bestandsschutz und sollte daher nicht erfolgen. Andernfalls ist die Wirtschaftlichkeit bestehender Anlagen gefährdet, angesichts der Energiekrise keine gute Nachricht.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Strompreise für Unternehmen sind aufgrund der gedrosselten Gaslieferungen aus Russland, der andauernden Trockenheit im Sommer, der Einspeicherverpflichtung für Gas sowie der Probleme der französischen Kernkraftwerke um ein Vielfaches angestiegen. Die extremen Marktpreise haben ein existenzgefährdendes Niveau in der Breite der deutschen Wirtschaft erreicht. Mit dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse senkt die Bundesregierung einen Teil der entstandenen Mehrkosten und schafft eine gewisse Planbarkeit für die Unternehmen bei einem anhaltend hohen Strompreisniveau.¹

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die von den hohen Strombörsenpreisen profitiert haben, sollen eine Abgabe leisten. Dabei sind technologiespezifische Erlösobergrenzen vorgesehen, die die Energiewirtschaft und Betriebe in Industrie und Gewerbe betreffen, sobald Strom aus Anlagen größer 1 MW bereitgestellt und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Neben der unmittelbaren Betroffenheit zahlreicher Anlagenbetreiber und Vermarkter sind die Finanzwirtschaft, der Maschinenbau und viele weitere kleine und mittleren Unternehmen aus dem Bereich der Energie- und Klimaschutzbranche mittelbar betroffen, weil Investitionen in den Bau erneuerbarer Energien gebremst und Zahlungsausfälle wie Insolvenzen zunehmen können.

¹ Die große Breite der Wirtschaft fordert eine Gas- und Strompreisbremse und hat dies auch im Rahmen der DIHK-Krisenresolution zum Ausdruck gebracht. Vereinzelt gibt es auch Unternehmensstimmen, die die staatlichen Eingriffe in den Energiemarkt vor dem Hintergrund der Preisbremsen kritisch bewerten. <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/energiekrise-was-die-wirtschaft-jetzt-braucht-78572>

C. Allgemeine Einführung

Die breit angelegte Hilfe der Bundesregierung durch die Strompreisbremse ist in der aktuellen Situation von hoher Notwendigkeit für weite Teile der Wirtschaft.² Wir unterstützen daher den Vorschlag der Bundesregierung, trotz kurzer Frist für Hinweise, damit die Hilfen durch die Strompreisbremse noch rechtzeitig bis zum 1. Januar 2023 bei den Unternehmen ankommen können.

Es ist gut und richtig, dass die Spielräume des europäischen temporären Beihilferahmens der EU-Kommission hinsichtlich der Entlastungsbeträge durch die Strom- und Gaspreisbremse voll ausgeschöpft werden. Anderenfalls werden Betriebe im internationalen Wettbewerb noch weiter durch die hohen deutschen Energiepreise zurückgeworfen. Die Unterstützungsleistungen dienen dem Erhalt der Wertschöpfung vor Ort. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass auch ein Strompreisniveau von 13 Cent/kWh (reine Beschaffung) auf die Dauer für viele sehr stromintensive Prozesse ein massives Problem für ihre Wirtschaftlichkeit am Standort Deutschland darstellen. Insofern sollte die Bundesregierung den Abbau von Steuern und Umlagen auf den Strompreis im Auge behalten und die Hürden für die Strompreisbremse so gering wie möglich ausgestalten.

Die Anforderungen und Restriktionen zur Inanspruchnahme der Strompreisbremse sind allerdings problematisch: Die Melde-, Berichts- und Prüfpflichten einerseits und die Anforderung zum Arbeitsplatzertand andererseits, die ab einem Hilfebetrag von 2 Millionen Euro je rechtlich selbständigem Unternehmenstil nachgewiesen werden müssen, werden viele Unternehmen, vor allem im industriellen Mittelstand, nicht nachkommen können. Damit wird der Bestand dieser Betriebe gefährdet, wenn sie keine Entlastung beim Strompreis erreichen können. Da das europäische Beihilferecht keine solchen Vorgaben macht, sollten die Nachweispflichten erleichtert und die entsprechenden Grenzen zumindest deutlich angehoben werden. Wir empfehlen eine Anhebung auf mindestens 4 Mio. Euro je rechtlich selbständigem Unternehmen.

Ebenso ist aus Sicht eines erheblichen Teils der Wirtschaft das Jahr 2021 als Bezugszeitraum der krisenbedingten Energiemehrkosten zu kritisieren. Unternehmen, die sich auch aufgrund staatlicher Vorschriften im pandemiebedingten Lockdown befanden, hatten keinen repräsentativen Stromverbrauch im Jahr 2021. Hierfür sollte für diese Gruppe dringend eine besser passende Regelung gefunden werden, z. B. durch alternative Bezugszeiträume mit Wahloption oder einen Aufschlag auf das Kontingent.

Betriebe werden bereits ab einem Entlastungsbetrag von 100.000 Euro mit erheblichen Melde-, Nachweis- und Prüfpflichten belegt. Diesen Bürokratieaufwand können die meisten mittelständischen Unternehmen nur schwer bewältigen. Auch hier besteht wieder das Risiko, dass die Hilfen nicht die Unternehmen erreichen, die sie am meisten benötigen. Wir empfehlen höhere Schwellenwerte. Dies würde Unternehmen als Letztverbraucher sowie Energieversorger entlasten.

Die Erlösabschöpfung am Strommarkt sieht der DIHK generell kritisch, da sie gleichzeitig einen Vertrauensverlust der Marktteilnehmer nach sich zieht. Erlösbergrenzen greifen massiv in das Vertragsrecht ein und gefährden die Rechtssicherheit des Standorts über den Strommarkt hinaus. Des Weiteren sollen auch Grünstromverträge (PPAs) aus Anlagen ohne EEG-Förderung in die Abschöpfung einbezogen werden. Dadurch wird dieser Markt für Bestands- aber auch Neuanlagen

² Vgl. [DIHK-Konjunkturumfrage Herbst 2022](#).

vermutlich ausgetrocknet. Dies stellt ein massives Problem dar, da solche PPAs für die betrieblichen Klimaneutralitätsziele, aber auch für den Wasserstoffhochlauf, ein zentraler Baustein sind. Sie sollten daher ausgenommen werden. Positiv zu vermerken ist lediglich die Koppelung der Zufallsge-
winnabschöpfungen mit der Strompreisbremse durch eine Befristung bis zum 30. Juni 2023. Die mögliche Verlängerung über dieses Datum hinaus sollte gestrichen werden, um den Vertrauensverlust in der Wirtschaft zu begrenzen.

Grundsätzlich hält der DIHK eine Zusatzbesteuerung von Gewinnen, wie sie etwa für Raffinerien vorgesehen ist, für die bessere Alternative, weil Verwerfungen am Strommarkt vermieden und Unternehmen zu Investitionen insbesondere in erneuerbare Energien angereizt werden können. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass die im Referentenentwurf angekündigte Aussage zu einer Steuerlösung als Alternative gänzlich aus dem Gesetzestext der Kabinettsfassung verschwunden ist. Sollte die Bundesregierung bei ihrem Ansatz der Abschöpfung bleiben, rechnen wir mit zahlreichen Klagen und damit anhaltender Rechtsunsicherheiten.

Des Weiteren weisen wir auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplante Erlösabschöpfung hin.³ Sollten diese von Gerichten geteilt werden und eine Rückabwicklung notwendig sein, würde dies das Vertrauen der Unternehmen auf Jahre hinaus beschädigen und den Wirtschaftsstandort Deutschland über die Energiepolitik hinaus in Mitleidenschaft ziehen. Der DIHK empfiehlt der Bundesregierung daher dringend, nur rechtssichere Regelungen zu verabschieden.

D. Details

§ 3 Entlastung Endverbraucher – Anwendungsbereich

Dass die Strompreisbremse bis Ende 2023 befristet ist, schränkt sie die Planungssicherheit der Unternehmen unnötig ein. Statt einer Verlängerungsmöglichkeit per Rechtsverordnung bis zum 30.04.2024 sollte die Bremse direkt bis zu diesem Zeitpunkt gelten.

§ 4 Entlastung von Letztverbrauchern

Aktuell sind keine Opt-out oder Opt-in-Regelungen für Unternehmen mit einem Verbrauch über 30.000 kWh im Jahr vorgesehen. Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass Unternehmen in jedem Fall von den maximal möglichen Entlastungsbetrag aus der Strompreisbremse Gebrauch machen werden. Wir halten es sowohl beim Strom als auch beim Gas für dringend erforderlich, dass die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Energiepreisbremsen beim Unternehmen bleibt. So hatte es auch die Gaskommission vorgeschlagen. Die Entscheidung sollte den Letztverbrauchern monatlich bzw. quartalsweise eröffnet werden. Dies kann dazu beitragen, die Planungssicherheit geförderter Unternehmen zu heben, weil nachträgliche Rückzahlungen übermäßiger

³ <https://raue.com/aktuell/branchen/energie-und-klimaschutz/die-geplante-mehrerloesabschoepfung-im-stromsektor-ist-rechtlich-nicht-haltbar/>

Beihilfen vermieden werden oder zu vermeiden Schließlich wird es in manchen Fällen aufgrund der Auflagen kaum lohnenswert sein, die Bremsen in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Entlastungskontingent

Es ist richtig, dass nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b Schätzungen des Jahresverbrauchs möglich sind und dabei bereits in Betrieb genommene oder zukünftig verbaute Wärmepumpen berücksichtigt werden können. Unklar bleibt jedoch, warum weitere Schlüsseltechnologien im Klimaschutz und bei der Sektorenkopplung unberücksichtigt bleiben. Der DIHK empfiehlt daher dringend auch die Inbetriebnahme weiterer Transformationstechnologien, Neugründungen und Produktionserweiterungen zu berücksichtigen. Dazu gehört beispielsweise die Inbetriebnahme von e-Ladeinfrastruktur, welche aufgrund des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) für zahlreiche Betriebe bis zum Jahr 2025 verpflichtend vorgesehen ist. Ebenso sind Elektrifizierungsprozesse beispielsweise in der industriellen Prozesswärmebereitstellung zu berücksichtigen und Produktionserweiterungen, die erst im kommenden Jahr in Betrieb genommen werden. Anderenfalls droht die Transformation der Wirtschaft ins Stocken zu geraten und Investitionen in Wertschöpfung und Arbeitsplätze verloren zu gehen.

Zudem ist es aus Sicht aller von den Corona-Lockdowns betroffenen Branchen unverständlich, warum der Zubau von Wärmepumpen mit dem höheren Stromverbrauch berücksichtigt werden kann, die eigenen Minderverbräuche aber nicht anerkannt bzw. berücksichtigt werden. Dazu kommen Unternehmen, die z. B. als Großhändler Waren vertreiben, die bei einer bestimmten Temperatur gelagert werden müssen wie Medikamente oder Lebensmittel. Diese Unternehmen haben dadurch keine Einsparmöglichkeiten im Energiebereich und insofern trifft sie die Situation besonders hart. Mit Blick auf die verbleibenden 20% bzw. 30 % (ohne „Deckel“) können sie hier nicht wie viele andere Unternehmen reduzieren, da Energie für sie wesentliche Voraussetzung für ihren Unternehmenszweck ist. Auch viele andere Gründe können dafür sprechen, dass das Kontingent nicht passt. Wir empfehlen daher, sofern es keine Lösung im Rahmen der Bremsen gibt, dass ein entsprechender Härtefallfonds solche Fälle abfängt.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Ausführungen in der DIHK-Stellungnahme zur Gas- und Wärmepreisbremse.

§ 11 Verfahren der Feststellung der anzuwenden Höchstgrenzen, Einzelfallnotifizierung

Bei allem Verständnis für ein möglichst genaues Nachzeichnen der Beihilfeleitlinien der EU-Kommission mit dem Ziel, die Genehmigung der Energiepreisbremsen abzusichern, sind die Nachweisverfahren für die Unternehmen zu komplex. Die Anforderungen sind extrem aufwendig und damit auch fehleranfällig und es wird eine enorme Nachweisbürokratie aufgebaut, auch bei der Behörde, die die Angaben prüfen muss. Der Idee der Gaskommission, einfach handhabbare Regelungen zu schaffen, wird hier in keiner Weise gefolgt.

Die im Entwurf vorgesehene Meldepflicht ab einem monatlichen Beihilfebetrags von 150.000 Euro hält der DIHK für zu niedrig. Da eine Spitzabrechnung im Nachhinein erfolgt, regen wir an, die

Grenze deutlich zu erhöhen und dadurch Bürokratie bei den Letztverbrauchern und den Energieversorgern einzusparen.

§ 13 Abschöpfung von Überschusserlösen - Anwendungsbereich

Die Abschöpfung von Überschusserlösen ist auf Erneuerbare-Energien-Anlagen und KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 1 Megawatt nicht anzuwenden. Wir halten diese Grenze für zu niedrig. Bei Anlagen, die weitgehend zur Eigenerzeugung genutzt werden, sollte die Grenze auf 10 Megawatt angehoben werden. Gleiches gilt für EE-Anlagen, die vor allem zum Selbstverbrauch eingesetzt werden. Bei solchen Anlagen handelt es sich in der Regel um Einzelanlagen, so dass der bürokratische Aufwand für die Anlagenbetreiber unverhältnismäßig hoch wäre und eine Ausnahme schon aus diesem Grund gerechtfertigt ist. Eine Bagatellgrenze oberhalb von 1 MW nimmt mehrere tausend Anlagenbetreiber über §15 in Haftung, die eine Erneuerbare-Energien-Anlagen oder KWK-Anlagen insbesondere zur Eigenstromversorgung nutzen und nur eine sehr geringe Kapazität unter 1 MW ins öffentliche Netz einspeisen. Sollte die Grenze nicht weiter angehoben werden, kann es dazu kommen, dass Anlagen abgeregelt werden, obwohl sie dringend benötigten Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen könnten. Im Hinblick auf die unsichere Versorgungslage in diesem Winter und die weiter hohen Strompreise sollte dies in jedem Fall vermieden werden.

Zudem ist es für die Unternehmen, die KWK-Anlagen zur Eigenversorgung einsetzen, unverständlich, dass sie einerseits über die Gaspreiskontrolle Hilfe bekommen und andererseits über die Erlösabschöpfung am Strommarkt ggf. zur Kasse gebeten werden. Hierdurch können die Hilfen zum Teil konterkariert werden. Besonders betroffen wären solche Unternehmen, wenn sie die Gaspreisunterstützung z. B. aufgrund fehlender Möglichkeiten des Arbeitsplatzerhalts nicht in Anspruch nehmen könnten, sie aber über die Erlösabschöpfung zusätzlich belastet würden.

§ 16 Überschusserlöse

Die Einführung von technologiespezifischen Erlösbergrenzen ist vor dem Hintergrund eines liberalisierten Strommarktes seit Ende der 1990er Jahre eine Kehrtwende in Richtung einer politisch definierten Kostenregulierung der Stromversorgung. Diese wird mittelfristig sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien verlangsamen, da Investitionsanreize gedrosselt werden. Zudem wird auch die Systemdienlichkeit neuer Kapazitäten erheblich reduziert.

§ 16 des Gesetzesentwurfs geht noch darüber hinaus und setzt anlagenspezifische Erlösbergrenzen fest. Teilweise wird die Erlösbergrenze auch zwischen gleichen Erzeugungstechnologien wie beispielsweise der Braunkohleverstromung sowie zwischen gleichen erneuerbaren Energietechnologien unterschiedlich festgelegt. Dabei entsteht eine Ungleichbehandlung, die nicht nur der Technologieneutralität widerspricht, sondern auch zwischen gleichen Technologien diskriminierend wirkt. Dies führt nicht nur zu den oben genannten Problemen, sondern hat auch einen Mangel an Transparenz und der Handhabbarkeit für die beteiligten Akteure zur Folge. Der DIHK empfiehlt daher – sofern die Bundesregierung nicht auf diese Abschöpfung

verzichtet – eine einheitliche Erlösobergrenze, die nicht unterhalb der europäischen Vorgabe liegt.

Des Weiteren ist es positiv, dass es gegenüber den Vorentwürfen zu einer besseren Berücksichtigung der Biomasse kommen soll durch die Anhebung des Sicherheitszuschlags von 6 auf 7,5 Cent/kWh. In vielen Fällen ist das aber nicht ausreichend, um Anlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Im Hinblick auf die unsichere Versorgungslage bei Strom und Gas im kommenden Winter sollte die Abschaltung solcher Anlagen in jedem Fall vermieden werden. Sofern die Biomasse nicht von der Erlösabschöpfung ausgenommen wird, empfehlen wir daher die Aufnahme einer Klausel, die nicht nur für Biomasse gelten soll, dass die Abschöpfung nur dann greift, wenn eine Anlage dadurch nicht unwirtschaftlich wird. Auch dies spricht aus Sicht des DIHK für eine Steuerlösung.

Förderfreie Direktlieferverträge (PPAs) zum Bau und der Finanzierung von beispielsweise neuen Windparks oder Freiflächen-PV-Anlagen werden ausschließlich über mehrere Jahre geschlossen. Die Verträge gehen in vielen Fällen weit über fünf Jahre hinaus und haben vielfach jährliche Preisstaffelungen. Erlösobergrenzen würden dabei zur Vertragsauflösung und Zahlungsunfähigkeit von Anbietern führen, weil die zugrunde liegenden Kalkulationen nicht länger Bestand haben und Kreditforderungen nicht bedient werden können, die auf eine anfänglich hohe Tilgungsrate mit niedrigeren Zinsaufwendungen ausgerichtet waren.

Auch Neuabschlüsse ohne Förderung ließen sich wirtschaftlich nicht mehr abbilden, weil steigende Bau- und Personalkosten im Rahmen der angedachten Erlösobergrenzen nicht berücksichtigt werden können, wenn Kapazitäten aus geschlossenen PPA-Verträgen weiterverkauft werden, was statistisch im Durchschnitt zehn Mal vor der tatsächlichen physischen Einspeisung geschieht. Der preisdämpfende Effekt erneuerbarer Energien im Rahmen von PPAs auf den Terminmarkt würde zukünftig ausbleiben und wird auch nicht im §18 der Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung berücksichtigt. Im Ergebnis steigen die Beschaffungspreise an den Terminmärkten und reduzieren die Anreize sich gegen zunehmend schwankende Preise abzusichern, was den staatlichen Deckungsbeitrag der Preisbremse massiv anheben wird. Ebenso bestünden keine Anreize mehr, um ausgeforderte Altanlagen im Rahmen von Direktlieferverträgen mit Herkunftsnachweisen für grünen Strom zu vermarkten, wodurch die Umsetzung betrieblicher Klimastrategien stark gefährdet wird.

In Summe würde der noch junge PPA-Markt in Deutschland rasch austrocknen und es könnte zu zahlreichen Insolvenzen von Projektentwicklern kommen, wenn bereits getätigte Vorleistungen, etwa beim Flächenerwerb oder in Form von aufwendigen Gutachten im Genehmigungsprozess, nicht länger in geschlossenen Direktlieferverträgen gegenfinanziert werden können. Zum Erhalt des Marktes sind daher Ausnahmen für förderfreie Power Purchase Agreements essenziell.

Bereits im September hat die Marktoffensive Erneuerbare Energien auf die Notwendigkeit von Ausnahmen sowohl für physische als auch für finanzielle Power Purchase Agreements hingewiesen, um den aufstrebenden PPA-Markt in Deutschland nicht nachhaltig zu schaden.⁴ Der

⁴ <https://marktoffensive-ee.de/aktuelles/meldungen-1/2022/strompreisbremse/>

DIHK empfiehlt aus genannten Gründen eine Ausnahmeregelung für förderfreie Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung durch den Änderungsvorschlag:

Änderungsvorschlag § 16 Absatz 6 (neu):

(6) davon ausgenommen sind Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung, die im Rahmen Direktlieferverträge aus erneuerbaren Energien anfallen, sofern diese Anlagen zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 30.06.2023 keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen haben. Die Frist nach Satz 1 verschiebt sich auf den 30. April 2024, sofern eine Verlängerung der Abschöpfung nach diesem Gesetz beschlossen wird. Bei Anlagen, die teilweise über die sonstige Direktvermarktung vermarktet werden, entfällt die Abschöpfung von Übererlösen nur für diesen Teil.

§ 30 Letztverbraucher (Abs. 6)

In der Gaskommission wurde intensiv zum Thema Konditionalitäten diskutiert. Dazu gehörte auch die Forderung nach sog. Transformationsplänen als Gegenleistung für Hilfen. Die Kommission hat sich bewusst gegen solche zusätzlichen Auflagen ausgesprochen. Es geht für die Betriebe um das kurzfristige Überleben durch die staatlichen Hilfen und die Vermeidung eines Strukturbruchs, nicht das Ausgleichen von betriebswirtschaftlich herbeigeführten Defiziten. Zusätzliche Auflagen können die Inanspruchnahme der Hilfen gefährden und binden erhebliche personelle Ressourcen, die in der Krise anderweitig dringend benötigt werden.⁵ Der DIHK regt daher an ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, ein Umweltmanagementsystem oder die Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk als gleichwertig anzuerkennen. § 30.

Änderungsvorschlag § 30 Absatz 6, Satz 2 (neu):

(6) Davon ausgenommen sind Letztverbraucher die der Prüfbehörde bis zum 31. Dezember 2023 ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011 oder Ausgabe Dezember 2018, oder ein Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist (EMAS) oder die Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk vorlegen.

§ 33 Verteilnetzbetreiber

⁵ Eine Minderheit der Wirtschaft spricht sich für Transformationsplänen aus, um das Prinzip Fördern und Fordern auch in der Krise Ausdruck zu verleihen.

Verteilnetzbetreiber (VNB) bekommen bei der Umsetzung der Strompreisbremse sowie insbesondere aufgrund der Erlösabschöpfung erhebliche Aufgaben zugewiesen. Zwar können die daraus resultierenden Kosten geltend gemacht werden, obgleich die anstehenden Verpflichtungen für die VNB wesensfremd sind. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Abschöpfung bei Erzeugungsanlagen eine staatliche Aufgabe ist. In jedem Fall sollte eine solche Abschöpfung nicht die Aufgabe privatwirtschaftlicher (unbundelter) Netzbetreiber sein, weil vergleichbare Aufgaben außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit stehen und eine Indienstrafe für eine hoheitliche Aufgabe entspricht.

VNB sollten daher nur eine untergeordnete Abwicklungsaufgabe übernehmen und können diese nur unter bestimmten Voraussetzungen erfüllen: Wichtig ist dabei, dass VNB Zahlungen von Anlagenbetreibern nur freiwillig entgegennehmen und keine Rechnungsstellungs-, Inkasso- oder rechtliche/gerichtliche Durchsetzungsaufgabe und -verpflichtung haben, wie es beispielsweise der BNetzA zukommen sollte. Letztlich sollten VNB keine rechtliche oder wirtschaftliche Verantwortung aus dem Abschöpfungsprozess erwachsen. Von Ansprüchen Dritter (insbesondere von Erzeugern) sollten VNB freigestellt werden.

§ 37 Arbeitsplatzhaltungspflicht

Die Vorgaben zum Arbeitsplatzhalt, die je rechtlich selbständigem Unternehmen ab einer kumulativen Entlastungssumme aus Gas-, Wärme- und Strompreisbremse von mindestens 2 Mio. Euro nachgewiesen werden müssen, bergen ein großes Risiko für Unternehmen, insbesondere aus dem Mittelstand, die daher die Bremsen nicht in Anspruch nehmen können. Diese können häufig keine Tarif- oder Betriebsvereinbarungen treffen, sodass § 37 Absatz 1 zutrifft. Die Arbeitsplatzhaltungspflicht ist für alle Branchen eine große Herausforderung, in welchen bereits heute ein Fachkräftemangel besteht und die zukünftig noch stärker auf Personaldienstleistungen zurückgreifen müssen, um ihr Kerngeschäft aufrechtzuerhalten, ohne dass eine Gefahr der Abwanderung wie beispielsweise in der Hotellerie und dem Lebensmittelhandel besteht.

Zudem sind viele Betriebe aufgrund der aktuellen Energiepreise im internationalen Wettbewerb benachteiligt und stellen sich die Frage, ob sie ihren Standort in Deutschland beibehalten können. Eine solche Regelung führt in diesen Fällen nicht zur Standortsicherung, sondern befördert eher das Gegenteil. Auch wenn die Gesamtentlastungssumme auf das einzelne Unternehmen abstellt (und nicht Unternehmensverbände), was wir unterstützen, sollte die Grenze deutlich angehoben werden, auch weil das europäische Beihilferecht keine solchen Vorgaben macht.

Grundsätzlich empfehlen wir, auf dieses Kriterium zu verzichten. Zudem weisen wir auf den massiven bürokratischen Aufwand sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei der Prüfbehörde hin, den eine Anhebung der Grenze zumindest verringern würde. Wie lange komplizierte Abwicklungsprozesse dauern, hat erst das Energiekostendämpfungsprogramms gezeigt. Lange Prozesse führen zu Unsicherheiten bei den Unternehmen und sollten daher vermieden werden.

§ 43 Bußgeldvorschriften

Aufgrund der hohen Komplexität des neuen Regelwerks und seiner kurzfristigen Einführung sind die Bußgeldvorschriften mit Blick auf fahrlässige und verspätete Mitteilungspflichten unverhältnismäßig. Diese sollten zumindest in einem ersten Schritt durch eine Mahnung geahndet werden.

§ 47 Verordnungsermächtigung zum Anwendungsbereich

Die Strompreisbremse wie auch die Erlösabschöpfung sind Kriseninstrumente mit erheblichen Eingriffen in die Wirtschaft bzw. die Funktionsweise von Märkten. Der DIHK plädiert daher dafür, dass solche Eingriffe nicht ohne einen parlamentarischen Prozess verlängert werden sollten.

Anlage 1 Krisenbedingte Energiemehrkosten

Das Jahr 2021 als Bezugszeitraum der krisenbedingten Energiemehrkosten benachteiligt eine Vielzahl an Unternehmen, die sich, auch aufgrund staatlicher Vorschriften, im pandemiebedingten Lockdown befanden. Diese weisen somit keinen repräsentativen Stromverbrauch im Jahr 2021 vor. Hierfür sollte dringend eine besser passende Regelung gefunden werden, z. B. durch alternative Bezugszeiträume.

Anlage 2 (Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teilsektoren)

Im Rahmen des Verfahrens der anzuwendenden Höchstgrenze gilt ein Letztverbraucher bzw. Kunde dann als besonders energieintensiv, wenn sich sein Wirtschaftszweig auf der Liste in Anlage 2 befindet. Diese Liste weicht jedoch erheblich von der Aufstellung der KUEBLL-Liste ab. Von insgesamt 91 Wirtschaftszweigen mit einem erheblichen Risiko berücksichtigt der Entwurf lediglich 45 Branchen. Anstelle der Beschränkung auf die Wirtschaftszweige im Rahmen der Anlage 2, welche sich aus dem befristeten Krisenrahmen der EU ableitet, sollten zusätzlich auch alle Branchen der KUEBLL-Liste in die Anlage 2 aufgenommen werden.

Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für Bestandsanlagen (§120 EnWG und §18 StromNEV)

2017 wurde ein Kompromiss zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten (vNNE) gefunden, der vorsieht, dass Neuanlagen ab 2023 diese Regelung nicht mehr in Anspruch nehmen können, während die Regelung Bestandsanlagen (= vor dem 1. Januar 2023 ans Netz gegangen) Vertrauensschutz gewährt. Diesen Kompromiss hatte der DIHK seinerzeit mitgetragen. Die von der Bundesregierung geplante vollständige Abschaffung sieht der DIHK vor diesem Hintergrund kritisch, stellt sie doch einen erheblichen Eingriff in die Wirtschaftlichkeit von Bestandsanlagen dar. Werden Anlagen daher abgeschaltet, führt dies zu mehr Stromflüssen aus vorgelagerten Netzen und damit zu

höheren Netzkosten. Zudem wäre die Abschaffung ein erheblicher Eingriff in den Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber. Die bislang geltende Regelung sollte daher dringend fortgeführt werden.

Hinweis zum Erfüllungsaufwand

Anders als im Gesetzentwurf der Bundesregierung gehen zumindest die Teile des Gesetzes, die sich nicht mit der Erlösabschöpfung beschäftigen, nicht auf europäische Vorgaben zurück. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass hierfür die „One in, one out“-Regel greift und Bürokratie an andere Stelle abgebaut werden sollte.

E. Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt und Industrie
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon (030) 2 03 08 - 22 00
bolay.sebastian@dihk.de

Dr. Niclas Wenz

Leiter des Referats für Strommarkt, erneuerbare Energie
und nationaler Klimaschutz
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon (030) 2 03 08 - 22 02
wenz.niclas@dihk.de

Josephine Möslein

Leiterin des Referats Europäische Energie-
und Klimapolitik
DIHK - Deutscher Industrie- und Handels-
kammertag e. V.
19 A-D, Avenue des Arts, B - 1000 Brüssel
Telefon 0032 2286-1635
moeslein.josephine@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Eine Registrierungspflicht im Lobbyregister besteht nach Auskunft der Bundestagsverwaltung nicht.